

## **Merkblatt für Arbeitgeber**

### **Befristete Probebeschäftigung nach § 16 f SGB II**

#### **Was ist eine befristete Probebeschäftigung?**

Die befristete Probebeschäftigung dient dazu, dem SGB II-Kunden die Chance zu geben, sich praktisch im Rahmen eines regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für bis zu 3 Monate zu beweisen. Die Lohnkosten in Höhe von maximal 2.000,00 € werden in dieser Zeit vom Jobcenter übernommen.

Gefördert wird der besondere Personenkreis der Langzeitarbeitslosen und der Unter-25-jährigen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Die Kunden werden vom Fallmanager danach ausgewählt, ob sie sich auch bei auf den ersten Blick schlechten Bewerbungsvoraussetzungen in einem Unternehmen beweisen können.

Durch Ihre Bereitschaft, Arbeitsplätze zu schaffen, leisten Sie einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegrationschancen. Für dieses Engagement bedanke ich mich herzlich.

#### **Was müssen Sie beachten?**

- Arbeitsvertrag mind. für die Dauer der Probebeschäftigung
- Vergütung in tariflicher bzw. in branchen- oder ortsüblicher Höhe
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- konkreter Personalbedarf

Der zukünftige Arbeitnehmer darf in den vergangenen 4 Jahren nicht bereits bei Ihnen beschäftigt gewesen sein.

Alle Voraussetzungen müssen deutlich aus dem zu schließenden Arbeitsvertrag hervorgehen.

Zur Förderung der befristeten Probebeschäftigung stehen Mittel in begrenzter Höhe zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es werden die tatsächlichen Lohn- und Gehaltskosten, die AG-Anteile zur Sozialversicherung, sowie sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelung übernommen. Nicht dazu zählen Lohnkosten für Überstunden oder Aufwendungen, die dem Arbeitgeber

## jobcenter

durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern an sich entstehen (z.B. anteilige Kosten zur Lohnbuchhaltung). Mit der Förderbewilligung wird eine Pauschale festgelegt. Deren Höhe ist auf maximal 2.000,00 € pro Monat begrenzt.

### Beispielberechnung 1

Gehalt (brutto)	1.200,00 €
SV-AG-Anteil	240,00 €
Überstundenausgleich	100,00 €
Anteilige Kosten zur Lohnbuchhaltung	50,00 €
Förderbare Gehaltskosten	1.440,00 €
<b>Monatliche Pauschale</b>	<b>1.440,00 €</b>

### Beispielberechnung 2

Gehalt (brutto)	1.900,00 €
SV-AG-Anteil	380,00 €
Förderbare Gehaltskosten	2.280,00 €
<b>Monatliche Pauschale</b>	<b>2.000,00 €</b>

## Wie erhalten Sie die Bewilligung?

### 1. Schritt:

Sprechen Sie mir Ihrer zuständigen Kommune (Jobcenter) über Ihren Personalbedarf und Ihre Bereitschaft eine Probebeschäftigung anzubieten.

### 2. Schritt:

Die Kommune prüft die persönlichen Voraussetzungen der Kunden und entscheidet im Einzelfall über die Fördermöglichkeit. Ist eine Förderung in Ihrem Betrieb möglich, wird Ihnen der erforderliche Antrag ausgehändigt.

### 3. Schritt:

Beantragen Sie die Bewilligung der befristeten Probebeschäftigung bei der Kommune. Der Antrag ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu stellen.

### 4. Schritt:

Die zuständige Kommune (Jobcenter) entscheidet über Ihren Antrag und Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Darin wird der monatliche Pauschalbetrag festgelegt.

### **Wann kommt es zur Auszahlung?**

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt jeweils zum Monatsende mit Einreichung der entsprechenden Nachweise.

Folgende Nachweise sind bei der ersten Mittelanforderung einzureichen:

- Ablichtung des Arbeitsvertrages
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung
- 1. Gehalts- bzw. Lohnabrechnung

Bei den folgenden beiden Mittelanforderungen sind lediglich die Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen vorzulegen. Die Höhe der Pauschale wird bei einer Reduzierung der Gehalts- bzw. Lohnkosten nach unten angepasst.

Eine vorzeitige Kündigung des Kunden führt zu einer Beendigung des Förderzeitraumes und einer tagesspitzen Abrechnung der Förderung.